

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser

herzlich willkommen zur 14. Ausgabe unseres internationalen Newsletters, die wir gemeinsam mit den Partnerkanzleien der Schindhelm-Allianz erstellt haben. Auch in dieser Ausgabe haben wir für Sie eine Vielfalt an aktuellen Themen aufbereitet.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und freuen uns auf Ihre Kommentare sowie Anregungen für die nächste Ausgabe.

Ihr Schindhelm Team

INHALTSVERZEICHNIS

Europa:

Europäischer Gerichtshof erklärt Beschränkungen für die Verlegung des Gesellschaftssitzes für rechtswidrig 2

Belgien:

Fairness und Transparenz im Onlinehandel 3

Bulgarien:

Neue Anforderungen bei Firmenverkauf und Insolvenz 4

Deutschland:

EuGH zur technischen Bedingtheit bei Designs 5

Erste Erfahrungen mit dem im Oktober 2017 neu eingeführten Transparenzregister 6

Italien:

Ende der missbräuchlichen Insolvenzvergleiche? 7

Österreich:

E-Vergabe und sichere Verkettung mittels Hashwert 8

Polen:

Änderungen im Bereich der Sonderwirtschaftszonen 9

Auswirkungen der DSGVO auf die Pflichten des Arbeitgebers 10

Rumänien:

Gesetzliche Änderungen der Vorschriften für die Abführung von Sozial- und Krankenversicherungsbeiträgen bei Arbeitnehmern 11

Slowakei:

Neuerungen des Gesetzes über die Verhinderung der Geldwäsche 12

Spanien:

Neue Pflichten zur Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers einer juristischen Person 13

Tschechien:

Evidenz der tatsächlichen Eigentümer 14

Ungarn:

FinTech Regelung – Implementierung der PSD2-Richtlinie 15

Bitte beachten Sie: Die folgenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dienen nur zur ersten Information und Orientierung. Eine eingehende Beratung wird durch sie nicht ersetzt. Für eine solche stehen wir gerne zur Verfügung.

EUROPA: EUROPÄISCHER GERICHTSHOF ERKLÄRT BESCHRÄNKUNGEN FÜR DIE VERLEGUNG DES GESELLSCHAFTSSITZES FÜR RECHTSWIDRIG

I. HINTERGRUND

Bis heute ist die Gesetzgebung einiger Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Hinblick auf die Verlegung des Gesellschaftssitzes in andere Mitgliedsländer sehr restriktiv. Häufig wird gefordert, dass vor dem Sitzwechsel die Gesellschaft im Ursprungsland vollständig liquidiert werden muss. Dies ist daher zwangsläufig mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft verbunden. Darüber hinaus müssen latente Steuern stets im Ursprungsland versteuert werden (exit tax), sodass eine steuerneutrale Sitzverlegung nicht möglich ist und aufgrund der erheblichen Kosten die Umsetzung aus wirtschaftlicher Sicht nicht mehr sinnvoll erscheint.

II. URTEIL EUGH

In seinem Urteil vom 25.10.2017 (Az. C106-16, Polbud – Wykonawstwo sp. z o.o.) hat der EuGH nun festgestellt, dass diese Beschränkungen gegen die Niederlassungsfreiheit verstoßen und mithin gemeinschaftswidrig sind.

Im konkreten Fall hatte eine polnische Gesellschaft beschlossen, den Gesellschaftssitz nach Luxemburg zu verlegen, den Ort der tatsächlichen Ausübung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit allerdings in Polen zu behalten. Das polnische Gesellschaftsrecht erlaubte es nicht, die Handelsregistereintragung der Gesellschaft zu löschen, ohne sie vorher liquidiert zu haben. Der Oberste Gerichtshof wollte im Vorabentscheidungsverfahren vom EuGH die Vereinbarkeit dieser Regelung mit der Niederlassungsfreiheit geklärt wissen.

Der EuGH bekräftigt in seiner Entscheidung, dass die Niederlassungsfreiheit einer Gesellschaft eines Mitgliedstaates das Recht umfasst, sich in eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaates unterliegende Gesellschaft zu wandeln, indem ihr Sitz dorthin verlegt wird. Gleichzeitig umfasst die Niederlassungsfreiheit das Recht, den Ort der tatsächlichen Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit in dem Ursprungsland beizubehalten. Für den EuGH ist die

Absicht, dadurch von einer vorteilhafteren nationalen Regelung des Gesellschaftsrechts zu profitieren (im konkreten Fall der Luxemburgs), nicht per se missbräuchlich.

Der EuGH stellt fest, dass eine Gesetzgebung die wie die Polnische die Möglichkeit der Verlegung des Gesellschaftssitzes an die Liquidierung und mithin den Verlust der Rechtspersönlichkeit koppelt, die Niederlassungsfreiheit beschränke. Dies sei nicht durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses wie den Schutz der Gläubiger, der Minderheitsgesellschafter und der Arbeitnehmer gerechtfertigt, da es sich um eine allgemeine Verpflichtung handle und weniger einschneidende Maßnahmen wie zB ein Widerspruchsrecht gegen die Sitzverlegung, wie sie das spanische Recht vorsieht, hätten gewählt werden können.

III. FAZIT

Das Urteil verdient volle Zustimmung, da es klarstellt, dass die Niederlassungsfreiheit das Recht umfasst, den Gesellschaftssitz in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen. Dies ist ein weiterer Schritt hin zur Harmonisierung der Verlegung des Gesellschaftssitzes in Europa.

Genau in diesem Sinne hat die Europäische Kommission kürzlich einen Vorschlag zur Einführung harmonisierter Verfahren für innergemeinschaftliche Sitzverlegungen, Verschmelzungen und Spaltungen vorgelegt. Der Entwurf wird „spezifische Maßnahmen“ enthalten, die es den nationalen Behörden ermöglichen, den Missbrauch durch Ex-ante-Kontrollen zu verhindern.

Carlos Fernández
c.fernandez@schindhelm.com

Fernando Lozano
f.lozano@schindhelm.com

Konrad Schampera
konrad.schampera@sdzlegal.pl

BELGIEN: FAIRNESS UND TRANSPARENZ IM ONLINEHANDEL

I. HINTERGRUND

Online-Plattformen und Suchmaschinen dominieren den Handel im Internet. Einseitige Geschäftsbedingungen, intransparente Algorithmen und Rankings sind leider keine Seltenheit. Hierfür wird nun Unternehmen wie Amazon, Google, Ebay, booking.com etc in der EU allerdings ein Riegel vorgeschoben. Am 26.04.2018 hat die Europäische Kommission einen Entwurf für eine Verordnung zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten vorgestellt.

Ziel der Verordnung ist die Gewährleistung eines fairen, berechenbaren, tragfähigen und vertrauenswürdigen Online-Geschäftsumfeldes und eine Vereinfachung des Markteintritts. Die VO soll Anwendung finden, wenn (i) der Nutzer in der EU niedergelassen ist und (ii) dieser seine Produkte oder Dienstleistungen via Online-Vermittlungsdienst Verbrauchern anbietet, die sich in der EU aufhalten. Daher ist weder die Staatsangehörigkeit zu einem Mitgliedstaat noch ein Wohnsitz in der EU erforderlich.

II. HÖHERE TRANSPARENZ

Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten müssen in Zukunft sicherstellen, dass ihre Geschäftsbedingungen leicht verständlich und leicht zugänglich sind. Es müssen auch die möglichen Gründe für die Entfernung oder Sperrung eines Nutzers von einer Plattform im Voraus dargelegt werden. Änderungen der Geschäftsbedingungen bedürfen einer angemessenen Mindestankündigungsfrist. Eine (zeitweise) Auslistung muss begründet werden.

Zusätzlich sind folgende Angaben in den Geschäftsbedingungen festzulegen: (i) Datenzugang, dh welche Daten von wem unter welchen Voraussetzungen generiert und zugänglich gemacht worden sind; (ii) Angaben zur Behandlung des Anbietens eigener Waren oder Dienstleistungen auf der Webseite im Vergleich zu den von den Nutzern angebotenen und (iii) Einsetzen von Meistbegünstigungsklauseln.

Außerdem müssen allgemeine Kriterien für das Ranking von Produkten und Dienstleistungen festgelegt worden sein.

III. WIRKSAME STREITBEILEGUNG

Da Nutzer naturgemäß aufgrund ihrer Abhängigkeit von Online-Vermittlungsdiensten nur begrenzte Möglichkeiten haben, ihre Ansprüche diesen gegenüber durchzusetzen, müssen Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten ein internes System zur Bearbeitung von Beschwerden einrichten. Ausgenommen hiervon sind kleine Unternehmen aufgrund der hierfür erforderlichen Kosten.

Für eine außergerichtliche Streitbeilegung müssen die Online-Vermittlungsdienste zukünftig in ihren Geschäftsbedingungen unabhängige und qualifizierte Mediatoren bekanntgeben, mit denen sie im Fall einer außergerichtlichen Streitbeilegung zusammenarbeiten.

Zusätzlich sollen Verbände das Recht erhalten, die neuen Vorschriften für Transparenz und Streitbeilegung im Namen der Unternehmen gerichtlich durchzusetzen zu können.

IV. VERHALTENSKODEX

Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten und Verbände werden aufgefordert, spezifische Verhaltenskodizes hinsichtlich dieser neuen Vorschriften auszuarbeiten.

Christina Hummer
c.hummer@scwp.com

BULGARIEN: NEUE ANFORDERUNGEN BEI FIRMENVERKAUF UND INSOLVENZ

I. HINTERGRUND

Da in der Vergangenheit wiederholt bei Firmenverkäufen vom Veräußerer weder fällige Gehälter gezahlt noch fällige Sozialabgaben für die Arbeitnehmer abgeführt worden sind, wurde das bulgarische Handelsgesetz durch drei aufeinanderfolgende Novellierungen im Dezember 2017 sowie im Februar und im März 2018 entsprechend geändert. Ziel der neuen Regelungen ist der Interessenschutz der Arbeitnehmer. Ein Nebeneffekt ist die Garantie des fristgerechten Zahlungseingangs der Sozialabgaben bei der vereinnahmenden staatlichen Stelle.

II. ANFORDERUNGEN BEIM ANTEILS- UND BEIM UNTERNEHMENSKAUF

Künftig kann ein Unternehmenskauf oder eine Anteilsübertragung bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur dann stattfinden, wenn alle Löhne gezahlt und alle Sozialabgaben ordnungsgemäß abgeführt worden sind. Dies betrifft auch alle Forderungen dieser Art im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen, die innerhalb von drei Jahren vor dem Unternehmens- oder dem Anteilskauf beendet worden sind.

Der Veräußerer muss nachweisen, dass keine derartigen offenen Forderungen mehr bestehen. Dies hat durch eine schriftliche Erklärung des Veräußerers im Rahmen des Unternehmenskaufs und im Fall der Anteilsübertragung durch eine gemeinsame Erklärung zusammen mit dem Geschäftsführer der Gesellschaft zu erfolgen. Die Erklärung ist beim Handelsregister einzureichen. Das Register benachrichtigt im Anschluss die Arbeitshauptinspektion, die eine Prüfung der Richtigkeit der in der Erklärung getätigten Angaben vornimmt. Wurde eine unrichtige oder unvollständige Erklärung abgegeben, wird der Fall an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

III. NEUES IM SANIERUNGSVERFAHREN

Ab Mitte Februar 2018 muss ein Sanierungsplan auch mit den Arbeitnehmern abgestimmt werden, die gegen die Gesellschaft noch Forderungen haben, welche vor der Eröffnung des Sanierungsverfahrens entstanden sind. Dies umfasst sowohl Forderungen von noch bei der Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmern, als auch solche von ehemaligen Mitarbeitern.

IV. ANFORDERUNGEN AN ALLE GESELLSCHAFTSTYPEN

Darüber hinaus ergeben sich Neuerungen durch das Gesetz über die Maßnahmen gegen die Geldwäsche, das in Umsetzung der vierten EU-Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems und der Terrorfinanzierung (2015/849) erlassen worden ist. Hiernach hat jede Gesellschaft ab Ende März 2018 die Verpflichtung, aktuelle und wesentliche Informationen über die natürlichen Personen vorzuhalten, welche wirtschaftliche Eigentümer der Gesellschaft sind. Dies umfasst auch ausführliche Angaben zu den von diesen Personen erworbenen Rechten.

Die Gesellschaft ist des Weiteren verpflichtet, diese Daten in den gesetzlich bestimmten Fällen offenzulegen. Die nach dem bulgarischen Geldwäschegesetz geforderten Identitätsdaten der wirtschaftlichen Eigentümer und der juristischen Personen oder anderer Rechtspersonen, durch welche eine Kontrolle ausgeübt wird, müssen im Handelsregister eingetragen werden. Eine gesonderte Begriffsbestimmung des wirtschaftlichen Eigentümers ist im Geldwäschegesetz normiert.

Cornelia Draganova
c.draganova@schindhelm.bg

DEUTSCHLAND: EUGH ZUR TECHNISCHEN BEDINGTHEIT BEI DESIGNS

I. HINTERGRUND

Technische Lösungen können unter bestimmten Voraussetzungen durch Patente und Gebrauchsmuster geschützt werden. Indem die kommerzielle Verwertung für einen begrenzten Zeitraum allein dem Erfinder vorbehalten bleibt, soll technologischer Fortschritt gefördert werden. Nach Ablauf der Schutzdauer soll die technische Lösung aber im Interesse der Allgemeinheit dann für sämtliche Wirtschaftsteilnehmer frei verfügbar sein.

Dies darf nicht durch andere gewerbliche Schutzrechte unterlaufen werden, die ihrerseits andere Voraussetzungen und Schutzgegenstände haben, wie etwa das Designrecht (oder früher: Geschmacksmusterrecht).

Designs gewähren Schutz auf Erscheinungsformen eines Erzeugnisses oder, wie es beim DPMA heißt: „ein zeitlich begrenztes Monopol auf die Form und farbliche Gestaltung Ihres Produktes – vom Auto bis zur Zitronenpresse.“ Schutz erfahren sollen gestalterische Leistungen, ohne dass die Freiheit der technischen Entwicklung beeinträchtigt wird. Daher ist die Monopolisierung von allein technisch bedingten Merkmalen durch Designs ausgeschlossen.

Unklar war aber bisher die Frage, wie der Begriff der ausschließlich technischen Bedingtheit genau zu verstehen ist. Hierzu hat der EuGH nun verbindliche Auslegungskriterien entwickelt (Urt. v. 8.3.2018 – C-395/16 DOCERAM/CeramTec).

II. EUGH-ENTSCHEIDUNG

Eine Absage erteilt hat der EuGH der bisher auch in Deutschland vorherrschenden Theorie der Formenvielfalt. Nach dieser soll eine ausschließlich technische Bedingtheit bereits aufgrund der Existenz von Designalternativen zu verneinen sein. Danach bliebe der Schutz aber erst dann verwehrt, wenn die angestrebte technische Wirkung ausschließlich durch

das eine Design zu erzeugen wäre. Geringfügige gestalterische Alternativen seien aber nahezu immer möglich. Durch Registrierung mehrerer Designs unterschiedlicher Gestaltung, die aber allesamt zur Herbeiführung einer bestimmten technischen Lösung geeignet seien, könne man sich nach diesem Ansatz eine dem Patentschutz vergleichbare Position verschaffen, ohne den im Patentrecht geltenden Voraussetzungen zu unterliegen, so der EuGH.

Angeschlossen hat der EuGH sich vielmehr der sog Kausalitätstheorie. Nach dieser Theorie ist es entscheidend, ob eine technische Funktion der einzige, die Erscheinung der Merkmale bestimmende Faktor war und gestalterische Erwägungen keine Rolle gespielt haben. Zu bestimmen sei dies nach Maßgabe aller objektiven Umstände des Einzelfalls, an denen die Motive für die Wahl der Erscheinungsmerkmale erkennbar würden. Auf die rein subjektive Motivlage des Designers komme es insoweit aber nicht an.

III. PRAXISHINWEIS

Unternehmen sind gut beraten, Produktinnovationen über das Zusammenspiel der gewerblichen Schutzrechte optimal abzusichern. Wer in gestalterischer Hinsicht über das rein technisch Notwendige hinausgeht, dem eröffnet sich auch zukünftig die Schutzmöglichkeit des Designrechts. Auch wenn die subjektive Intention des Designers nicht der entscheidende Faktor ist, empfiehlt es sich, zu Beweis-zwecken die einzelnen Produktentwicklungsphasen zu dokumentieren. All diese Erwägungen sollten Bestandteil einer Schutzrechtsstrategie sein, deren Ausarbeitung im Rahmen des Produktlebenszyklus nicht früh genug beginnen kann.

Henning Kohlmeier
henning.kohlmeier@schindhelm.com

DEUTSCHLAND: ERSTE ERFAHRUNGEN MIT DEM IM OKTOBER 2017 NEU EINGEFÜHRTEN TRANSPARENZREGISTER

I. HINTERGRUND

In Umsetzung der vierten Richtlinie (EU) zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (2015/849) ist in Deutschland im Juli 2017 das Geldwäschegesetz (GWG) vollständig neu gefasst worden. § 18 GWG bestimmt die Einrichtung des sog. Transparenzregisters, das hoheitlich von der Bundesanzeiger Verlag GmbH geführt wird. Das Register ist die offizielle Plattform in Deutschland für Daten wirtschaftlich Berechtigter. Meldungen zur Eintragung obliegen den Meldeverpflichteten bereits seit dem 01.10.2017, was in der Praxis häufig verkannt wird. Das Transparenzregister dient in erster Linie dazu, den wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren.

II. WEN TREFFEN DIE PFLICHTEN DES TRANSPARENZREGISTERS?

Nach § 20 Abs. 1 S. 1 GWG sind juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften verpflichtet, die erforderlichen Angaben der wirtschaftlich Berechtigten nach § 19 GWG einzuholen, aufzubewahren, aktuell zu halten und dem Transparenzregister unverzüglich zur Eintragung mitzuteilen. Verpflichtet, Meldungen zum Transparenzregister vorzunehmen, sind damit insbesondere:

- Gesellschaften mit beschränkter Haftung und UG (haftungsbeschränkt),
- Aktiengesellschaften,
- Kommanditgesellschaften auf Aktien,
- Societas Europaea (SE),
- offene Handelsgesellschaften,
- Kommanditgesellschaften,
- Partnerschaftsgesellschaften,
- Genossenschaften,
- Rechtsfähige Stiftungen,
- Nicht rechtsfähige Stiftungen, wenn der Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist,
- Wirtschaftliche Vereine
- Idealvereine, soweit eingetragen.

Die Meldepflicht trifft immer die juristische Person als solche. Damit diese Kenntnis vom wirtschaftlich Berechtigten erhält, normiert § 20 Abs. 3 GWG die Pflicht der Anteilseigner, die wirtschaftlich Berechtigten sind oder von einem wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar kontrolliert werden, die notwendigen Angaben unverzüglich mitzuteilen. Zu nennen sind dabei der Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, der Wohnort und Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

III. WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTER

§ 3 GWG definiert, wer wirtschaftlich Berechtigter ist. Grundsätzlich zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten eines Unternehmens jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar

- mehr als 25 % der Kapitalanteile hält,
- mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

IV. WANN GILT DIE MITTEILUNGSPFLICHT ALS ERFÜLLT?

Die Pflicht zur Meldung an das Transparenzregister gilt bereits dann als erfüllt, wenn sich die geforderten Abgaben zum wirtschaftlich Berechtigten aus Dokumenten und Eintragungen ergeben, die elektronisch bzw. online aus dem Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister abrufbar sind.

V. BUSSGELDER

Unterlassene, unvollständige oder falsche Meldungen können als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeldern in Millionenhöhe geahndet werden.

Axel Berninger
axel.berninger@schindhelm.com

ITALIEN: ENDE DER MISSBRÄUCLICHEN INSOLVENZVERGLEICHE?

I. HINTERGRUND

In Italien können Insolvenzen durch ein Vergleichsverfahren zwischen dem Insolvenzschuldner und seinen Gläubigern, dem sog Concordato Preventivo, geregelt werden. Die Einschätzung der wirtschaftlichen Durchführbarkeit oblag dabei bisher allein den betroffenen Gläubigern. Seit einigen Jahren vertreten die Instanzengerichte aber bereits die Auffassung, dass sowohl die rechtliche als auch die wirtschaftliche und tatsächliche Durchführbarkeit des Concordato Preventivo einer gerichtlichen Überprüfung unterliegen muss, um Missbrauch zu verhindern.

II. DIE ENTSCHEIDUNG DES KASSATIONSGERICHTSHOFS

Der italienische Kassationsgerichtshof hat mit Beschluss vom 20.04.2018 nun die vorinstanzlichen Entscheidungen bestätigt, welche allein auf der Grundlage der Bewertungen des gerichtlichen Kommissars die Zulassung des Insolvenzvergleichs verweigert und gleichzeitig den Konkurs des Gemeinschuldners festgestellt haben.

Im vorliegenden Fall hatte der Schuldner einen Antrag auf Zulassung des Insolvenzvergleichsverfahrens unter dem Vorbehalt der Nachreichung des konkreten Plans gestellt. Nach Prüfung der nachgereichten Unterlagen kam der Kommissar aber zu dem Schluss, dass es bei der Bewertung der zur Verfügung stehenden Aktivmasse und auch des Gesamtschuldenstandes zu schwerwiegenden Fehleinschätzungen gekommen war, sodass die konkrete Durchführbarkeit und insbesondere die Befriedigung der ungesicherten Gläubiger in der vorgesehenen Höhe gar nicht möglich war. Mit dieser Begründung wurde die Verfahrenseröffnung abgelehnt und stattdessen der Konkurs des Schuldners erklärt.

Mit dem vorliegenden Beschluss hat der Kassationsgerichtshof erstmals deutlich die Auffassung der Gerichte bestätigt, dass auch die Kontrolle der wirtschaftlichen und damit der konkreten

Durchführbarkeit des Insolvenzvergleiches in die Zuständigkeit der Gerichte fällt und nicht allein den betroffenen Gläubigern obliegt.

Nach dieser Entscheidung hat das Insolvenzgericht nun sowohl die rechtliche Durchführbarkeit im Sinne einer Vereinbarkeit des Plans mit zwingenden Rechtsnormen zu prüfen als auch die wirtschaftliche Durchführbarkeit insbesondere auch dahingehend, dass die Befriedigung der Gläubiger in der vorgesehenen Höhe überhaupt realistisch möglich ist.

Dabei hat der oberste Gerichtshof die Bedeutung des gerichtlichen Kommissars in der Anfangsphase des Verfahrens hervorgehoben. Nach Auffassung des Gerichts hat der Kommissar eine qualifizierte Pflicht zur Berichterstattung insbesondere auch über diejenigen Umstände, welche zu einer Ablehnung der Verfahrenseröffnung und einer entsprechenden Konkurserklärung führen können.

III. AUSBLICK

Der Beschluss ist im Zusammenhang mit der bereits angestoßenen Reform des italienischen Insolvenzrechts zu sehen, für die nun die entsprechenden gesetzgeberischen Ausführungsakte anstehen. Die Prüfung auch der wirtschaftlichen Durchführbarkeit ist dabei in Art. 6 des Reformgesetzes ausdrücklich als angestrebter Regelungsinhalt genannt.

Im Ergebnis hat das Kassationsgericht daher die gesetzgeberische Maßnahme vorweggenommen und bereits im Vorfeld bestätigt. Hierdurch werden einerseits die bestehenden Unsicherheiten über die gerichtliche Prüfungsbefugnis beseitigt und andererseits der Insolvenzschuldner durch eine Stärkung der Rolle des Gerichts und des Kommissars bereits in der Anfangsphase davon abgehalten, allein aus Verzögerungsgründen unrealistische Pläne vorzulegen.

Valentina Montanari
valentina.montanari@schindhelm.com

Alice Dossi
alice.dossi@schindhelm.com

ÖSTERREICH: E-VERGABE UND SICHERE VERKETTUNG MITTELS HASHWERT

I. HINTERGRUND

Die elektronische Übermittlung von Angeboten im Vergabeverfahren ist nichts Neues und wurde bereits im Bundesvergabegesetz 2006 sowohl für den klassischen Bereich als auch für den Bereich der Sektorenauftraggeber normiert. In Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU muss nun aber ab Oktober 2018 die Kommunikation bei der Vergabe von Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber im Oberschwellenbereich zwingend auf elektronischem Weg erfolgen.

II. ERHÖHTE SICHERHEITSANFORDERUNGEN

Vor diesem Hintergrund ist auch der aktuelle Entwurf des Bundesvergabegesetzes 2018 zu sehen. Demgemäß ist auch künftig in Fällen, in denen Angebote aus mehreren Angebotsbestandteilen bestehen, die sichere Verkettung von Angebotsunterlagen eine Methode, um die Vollständigkeit, Echtheit und Unverfälschtheit der übermittelten Datensätze mit einer Qualität zu gewährleisten, die mit den erhöhten Sicherheitsanforderungen einer qualifizierten elektronischen Signatur vergleichbar ist.

Der sicheren Verkettung von Angebotsunterlagen wird daher auch in Zukunft eine tragende Rolle zukommen, da diese den Bietern die Möglichkeit einräumt, auch nicht signierfähige Dokumentenformate wie zB Microsoft Word- und Microsoft Excel-Dokumente mit ihren Angeboten, die jedenfalls über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen müssen, zu verbinden.

III. SICHERE VERKETTUNG MITTELS HASHWERT

Von besonderer Bedeutung ist dabei der vom nicht signierfähigen Dokumentenformat zu ermittelnde Hashwert.

Bei der Hashfunktion handelt es sich um einen nicht umkehrbaren Algorithmus, der eine umfangreiche Quellmenge auf eine wesentlich kleinere Zielmenge in Form des Hashwerts abbildet. Jede Veränderung, die am Quelldokument durchgeführt wird, führt automatisch zu einem völlig neuen Hashwert. Ein spezielles Verfahren zur Bildung des Hashwertes ist die kryptologische Hashfunktion, die wegen ihrer Kollisionsresistenz eine Einwegfunktion hat. Vereinfacht ausgedrückt handelt es sich bei einem auf diese Weise gebildeten Hashwert um nichts anderes, als um den Fingerabdruck der Datei.

Dementsprechend richtet sich beim sicheren Verkettung das Verfahren zur Bildung des Hashwertes von nicht signierfähigen Dateiformaten nach jenem Verfahren, welches bei der qualifizierten elektronischen Signatur des Angebotshauptteiles zur Anwendung kommt. Die sichere Verkettung erfolgt dann schließlich in der Form, dass die Hashwerte der Angebotsbestandteile, die in nicht signierfähigen Dokumentenformaten erstellt wurden, im qualifizierten zu signierenden Angebotshauptteil angegeben werden. Auf diese Weise lässt sich die Authentizität der Dokumente überprüfen.

IV. FAZIT

Wenngleich es sich bei der Verkettung von Angebotsunterlagen mittels Hashwert in technischer Hinsicht um einen komplexen Prozess handelt, ist dies nicht mit einem zusätzlichen Aufwand für Auftraggeber oder Bieter verbunden, da die oben beschriebenen Vorgänge vollständig automatisiert ablaufen.

Oskar Takacs
o.takacs@scwp.com

POLEN: ÄNDERUNGEN IM BEREICH DER SONDERWIRTSCHAFTSZONEN

I. HINTERGRUND

In Polen soll im Juni 2018 ein Gesetz zur Förderung neuer Investitionen in Kraft treten. Mit dem Gesetz sollen neue Rahmenbedingungen für die in Sonderwirtschaftszonen („SWZ“) tätigen Unternehmen geschaffen werden. Die neuen Regelungen modifizieren nicht nur die Voraussetzungen für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten innerhalb der SWZ, sondern auch die Bedingungen für die Inanspruchnahme der zu gewährenden Vergünstigungen.

II. EINHOLUNG DER GENEHMIGUNG

Positiv einzuschätzen ist, dass die SWZ-Vergünstigungen, die bisher nur räumlich beschränkt beansprucht werden konnten, nunmehr landesweit gewährt werden sollen. Im Ergebnis stehen damit den Investoren mehr Gewerbeflächen für Expansionen zur Verfügung. Allerdings kann die Standortplanung immer noch durch Bestimmungen der örtlichen Bebauungspläne oder durch Empfehlungen des Verwalters des jeweiligen SWZ-Gebietes, falls sich nach dessen Ansicht für ein konkretes Vorhaben ein anderer Standort besser eignet, beschränkt werden. Die Vergünstigungen für Unternehmer werden auf der Grundlage des sog Förderbescheids gewährt. Anders als bisher muss der Bescheid nunmehr den genauen Standort des Projektes angeben. Die Grundsätze der Körperschaftsteuerbefreiung bleiben hingegen unverändert. Der Umfang der Beihilfengewährung nach den EU-Vorschriften kann jedoch durch nationale Rechtsakte herabgesetzt werden. Des Weiteren sind einige der Kriterien geändert worden, nach denen den Unternehmern die Genehmigungen für ihre Gewerbetätigkeit innerhalb der SWZ erteilt werden. Entscheidend sind nun nicht nur das Aufwendungsvolumen, sondern auch bestimmte qualitative Voraussetzungen. Diese Faktoren sowie die Befristung der Gültigkeitsdauer der Genehmigung auf 10 bis 15 Jahre werden Investoren sicherlich in die Lage versetzen, die jeweiligen Vor- und Nachteile besser als bisher abschätzen zu können. Die Ausgestaltung der Vorschriften im Gesetzesentwurf lässt annehmen, dass Investitionsprojekte an bisher weniger gefragten Standorten theoretisch gesehen kostengünstiger

und einfacher umzusetzen sein werden. In solchen Regionen profitieren Investoren von einer guten Verfügbarkeit von Flächen und Arbeitskräften, die sich dann letztendlich auf den Projekterfolg auswirken kann. Will der Unternehmer sein Projekt hingegen in einer bereits hochentwickelten Region (zB in Niederschlesien) umsetzen, so steht ihm auch dieser Weg offen. Allerdings muss er dabei mit höheren Aufwendungen rechnen.

III. UMSETZUNG UND AUFRECHTERHALTUNG DER INVESTITIONEN

Die Anforderungen an die Beständigkeit des Projektes bleiben grundsätzlich unverändert. Je nach Unternehmensgröße muss das Projekt auf die Dauer von drei oder fünf Jahren angelegt sein. Im Hinblick auf die bisherige Gesetzeslücke wird eine kumulative Inanspruchnahme von Beihilfen auf der Grundlage mehrerer Genehmigungen in Zukunft höchstwahrscheinlich unzulässig sein. Denn nach der neuen Rechtslage darf der Investor die ihm jeweils gewährte Beihilfe nur in Bezug auf jene Investition abrechnen, für welche er eine Genehmigung für eine Gewerbetätigkeit innerhalb der SWZ erhalten hat. Des Weiteren kann die Beihilfe erst nach Fertigstellung des jeweiligen Vorhabens separat in Anspruch genommen werden. Allerdings hat der Investor künftig mehr Möglichkeiten, einen bereits erteilten Förderbescheid wieder ändern zu lassen.

IV. ES LOHNT SICH, ZU INVESTIEREN

Obwohl das neue Verfahren zur Einholung der SWZ-Genehmigung formal gesehen etwas komplizierter gestaltet ist, können Unternehmer auf umfassende Unterstützung zählen. Für eine erfolgreiche Abwicklung stehen den Investoren sowohl die jeweiligen Verwalter der Sonderwirtschaftszonen, die Interesse an der Entwicklung ihrer Gebiete haben, als auch auf SWZ-Themen spezialisierte Berater zur Seite.

Kinga Słomka
kinga.slomka@sdzlegal.pl

POLEN: AUSWIRKUNGEN DER DSGVO AUF DIE PFLICHTEN DES ARBEITGEBERS

I. HINTERGRUND

Die EU-DSGVO ist am 25.05.2018 in Kraft getreten. Der polnische Gesetzentwurf zur Umsetzung der VO führt ua zu Änderungen im Bereich des Arbeitsrechts. Den Arbeitgeber treffen künftig neue Transparenz- und Informationspflichten ua bei Bewerbungs- und Einstellungsverfahren, hinsichtlich des Umfangs der erhobenen Mitarbeiterdaten.

II. EINSTELLUNGSVERFAHREN

Nach den neuen Regelungen wird der Arbeitgeber nur noch befugt sein, vom Bewerber die Offenbarung des Namens, des Geburtsdatums, der Kontaktdaten sowie der Angaben zur Ausbildung und zu bisherigen Arbeitsverhältnissen zu verlangen. Nur für die Erhebung dieser Kontaktdaten bedarf es daher künftig nicht mehr der Einwilligung des Bewerbers. Der Arbeitgeber wird aber nicht mehr die Elternnamen erheben dürfen.

III. DATEN DER MITARBEITER

Nach den neuen gesetzlichen Regelungen kann der Arbeitgeber von einem bereits eingestellten Mitarbeiter noch weitere Daten anfordern wie zB die Wohnadresse, die sogenannte PESEL-Nummer (polnische Personenkennzahl), die Personalausweisdaten, Angaben zu einem anderen Identitätsnachweis sowie andere Daten, wenn dies wegen der vom Mitarbeiter ausgeübten Tätigkeit nach den arbeitsrechtlichen Vorgaben gerechtfertigt ist. Insbesondere kann der Arbeitgeber dann auch Angaben zu den Kindern und Familienmitgliedern des Mitarbeiters erheben und verarbeiten. Darüber hinaus bleibt der Arbeitgeber berechtigt, noch weitere Daten zu erheben, wenn sich die entsprechende Befugnis aus anderen Rechtsakten herleiten lässt.

Biometrische Daten (zB Fingerabdrücke) können nur zum Zweck der Zugangskontrolle genutzt werden, falls dadurch besonders wichtige Informationen

des Arbeitgebers vor unerlaubter Offenlegung bzw. Räumlichkeiten vor unbefugtem Zutritt geschützt werden müssen.

IV. KONTROLLE VON MITARBEITERN

Am 25. Mai 2018 ist ebenfalls das neue polnische Datenschutzgesetz in Kraft getreten. Es ergänzt die Regelungen der EU-DSGVO und ändert das polnische Arbeitsgesetzbuch. Zum ersten Mal ist auch die Videoüberwachung gesetzlich geregelt worden. Eine Videoüberwachung ist nur zur Sicherheit der Mitarbeiter, zum Schutz des Eigentums, zur Produktionskontrolle oder zur Wahrung der Vertraulichkeit von Informationen erlaubt. Räume wie Kantinen, Umkleide- oder Sanitärräume sollen von der Videoüberwachung vollkommen ausgeschlossen werden. In Ausnahmefällen können Kameras jedoch auch in solchen Bereichen installiert werden. Über Art und Umfang der Videoüberwachung hat der Arbeitgeber die Mitarbeiter in geeigneter Weise (zB mit der Arbeitsordnung und durch Aushang) zu informieren.

Nach den neuen Vorschriften ist der Arbeitgeber aber auch weiterhin befugt, die E-Mails der Arbeitnehmer zu kontrollieren, um zu gewährleisten, dass die Mitarbeiter die Arbeitszeit nicht verschwenden und Arbeitsmittel ordnungsgemäß verwenden. Das novellierte Arbeitsgesetzbuch lässt des Weiteren die Möglichkeit offen, auch andere Formen der Mitarbeiterkontrolle unter Einhaltung bestimmter ua datenschutzrechtlicher Regelungen einzuführen.

Aleksandra Baranowska-Górecka
aleksandra.baranowska-gorecka@sdzlegal.pl

Anna Materla
anna.materla@sdzlegal.pl

RUMÄNIEN: GESETZLICHE ÄNDERUNGEN DER VORSCHRIFTEN FÜR DIE ABFÜHRUNG VON SOZIAL- UND KRANKENVERSICHERUNGSBEITRÄGEN BEI ARBEITNEHMERN

I. HINTERGRUND

Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung war der Arbeitgeber verpflichtet, monatlich 22,87 % vom Bruttogehalt des Arbeitnehmers für Sozialabgaben abzuführen, der vom Arbeitnehmer abzuführende Anteil betrug ca 16,50 % des Bruttogehalts.

II. NEUE VERTEILUNG

Die rumänische Regierung hat durch eine Eilverordnung die Kostentragungspflicht für abzuführende Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge wesentlich geändert. Nach der Regierungseilverordnung 79/2017 wurden die vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge betreffend die Sozial- und Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Versicherung für Berufskrankheiten und Unfallversicherung von insgesamt ca 22,87 % des Bruttolohnes des Arbeitnehmers mit Wirkung ab 01.01.2018 erheblich gekürzt. Der Arbeitgeber hat künftig lediglich einen Beitrag in Höhe von 2,25 % für die Arbeitslosenversicherung (nicht zu verwechseln mit Arbeitslosenversicherung) zu tragen. Dafür wurden die auf der Arbeitnehmerseite abzuführenden Beiträge für Sozial- und Krankenversicherung von 16,50 % auf 35 % erhöht. Auch die Abführung dieser Beiträge muss nach wie vor von dem Arbeitgeber vorgenommen werden. Die abzuführende Einkommensteuer beträgt ab 01.01.2018, 10 % anstatt wie bisher 16 %.

Als Ergebnis dieser Maßnahmen hat ein Arbeitnehmer daher bei der Beibehaltung seines Bruttogehalts Einbußen bei seinem Nettogehalt hinzunehmen. Eine Anhebung des Bruttogehaltes mit der Folge, dass der Arbeitnehmer das gleiche Nettogehalt beibehält, würde hingegen keine oder nur geringe Nachteile für den betreffenden Arbeitnehmer haben.

Infolge der oben genannten Änderungen sind in der Praxis daher drei von den Arbeitgebern praktizierte Varianten als Reaktion auf die Eilverordnung vorzufinden:

- Das Bruttogehalt wird nicht erhöht und das Nettogehalt des Arbeitnehmers fällt somit erheblich geringer aus (diese Variante stellt in der Praxis eher einen Ausnahmefall dar);
- Das Bruttogehalt wird erhöht, sodass der Arbeitnehmer das gleiche Nettogehalt erhält;
- Der Arbeitnehmer erhält monatliche Ausgleichszahlungen in Form von Boni, die ohne besondere Gegenleistung vom Arbeitgeber gewährt werden.

Nachdem zahlreiche Arbeitgeber ursprünglich die letzte der oben erwähnten Varianten praktiziert haben, ist zwischenzeitlich überwiegend die Anpassung bzw die Erhöhung des Bruttogehalts (zweite Variante) in der Praxis vorzufinden.

Helge Schirkonyer
helge.schirkonyer@schindhelm.com

Mihai Turcu
mihai.turcu@schindhelm.com

SLOWAKEI: NEUERUNGEN DES GESETZES ÜBER DIE VERHINDERUNG DER GELDWÄSCHE

I. HINTERGRUND

Die vierte Richtlinie (EU) zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (2015/849) ist in der Slowakei durch die Novelle des Gesetzes Nr. 297/2008 Slg. über die Verhinderung der Legalisierung der Einnahmen aus der Straftätigkeit und der Finanzierung von Terrorismus umgesetzt worden. Die Gesetzesänderungen sind am 15.03.2018 in Kraft getreten.

II. VERPFLICHTETE PERSONEN UND DER ENDNUTZER DER VORTEILE

In den neuen Regelungen sind zunächst die sogenannten „verpflichteten Personen“ bestimmt worden, denen besondere Verpflichtungen auferlegt worden sind. Dies sind ua Banken, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer aber auch Handelsgesellschaften, die Bargeschäfte über EUR 10.000,00 vornehmen sowie juristische und natürliche Person, die zur Vermittlung des Verkaufs, der Vermietung oder des Liegenschaftsverkaufs berechtigt sind.

Im ersten Schritt wurde das Limit für Bargeldgeschäfte, das die verpflichteten Personen mit ihren Kunden durchführen dürfen, von bisher EUR 15.000,00 auf EUR 10.000,00 herabgesetzt. Ferner wurde eingeführt, dass bei Barzahlungen ab EUR 1.000,00 eine Identifizierung der Kunden/Klienten in jedem Fall erfolgen muss.

Weiterhin muss jede verpflichtete Person ein schriftliches Programm über die eigenen Tätigkeiten gegen die Legalisierung solcher Einnahmen spätestens bis zum 15.05.2018 ausarbeiten.

Die nach der EU-VO geforderte Feststellung des „wirtschaftlichen Eigentümers“ wurde als Feststel-

lung/Überprüfung des „Endnutzers der Vorteile“ definiert. Zu prüfen ist ua ob gegen die betroffene Person bereits internationale Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet worden sind. Der „Endnutzer der Vorteile“ muss des Weiteren in einem entsprechenden Register eingetragen werden.

Mit Wirkung zum 01.11.2018 muss die Eintragung der Angaben über den „Endnutzern der Vorteile“ durch alle juristischen Personen, die im Handelsregister eingetragen sind (zB Handelsgesellschaften, nicht gewinnorientierende Organisationen, Stiftungen) erfolgen. Ab diesem Datum können die Angaben im Register registriert werden. Die Eintragungen müssen spätestens bis zum 31.12.2019 erfolgt sein.

Die Eintragung des „Endnutzers der Vorteile“ in dem zuständigen Register ersetzt aber nicht die Verpflichtung der Identifizierung und weiteren Registrierung der Endnutzer gemäß dem Gesetz Nr. 315/2016 Slg. über das Register der Partner des öffentlichen Sektors. Die Angaben über die Endnutzer müssen regelmäßig aktualisiert werden und für einen Zeitraum von fünf Jahre nach der Beendigung der Stellung des „Endnutzers der Vorteile“ im Register vorgehalten werden.

III. SANKTIONEN

Für einen Gesetzesverstoß kann dem Betroffenen eine Geldstrafe bis zu EUR 200.000,00 und bei einem schweren Verstoß bis zu EUR 1.000.000,00 auferlegt werden. Gleichzeitig können die Sanktionen auf der Website des Finanzamts für die Dauer von fünf Jahren veröffentlicht werden. Dies dürfte für die betroffenen Unternehmen eine erhebliche Sanktionswirkung haben.

Veronika Pinterova
pinterova@scwp.sk

SPANIEN: NEUE PFLICHTEN ZUR IDENTIFIZIERUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMERS EINER JURISTISCHEN PERSON

I. HINTERGRUND

Die vierte Richtlinie (EU) zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (2015/849) verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, ein Register zu führen, in dem die Angaben der wirtschaftlichen Eigentümer der in ihrem Gebiet eingetragenen Gesellschaften vorgehalten werden. Spanien hat die Richtlinie bislang trotz der zum 26.07.2017 abgelaufenen Frist nicht vollständig umgesetzt.

II. VORLÄUFIGE UMSETZUNG

Der Justizminister hat nun versucht, die Richtlinie zumindest zum Teil umzusetzen. Der Ministerialerlass wurde um ein neues Formular ergänzt, mit dem die Gesellschaften ihren wirtschaftlichen Eigentümer angeben müssen. Betroffen sind alle zur Hinterlegung der Abschlüsse verpflichteten Gesellschaften. Die Anforderungen an die Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer unterscheiden sich, je nachdem, ob die Kontrolle indirekt oder direkt erfolgt. Das Formular muss in den Folgejahren nur dann erneut abgegeben werden, wenn sich an den Umständen etwas geändert hat.

III. OFFENE FRAGEN

Nach der EU-VO haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden sowie Personen oder Organisationen mit einem berechtigten Interesse Einsicht in das Register nehmen können. Der Ministerialerlass verweist aber nur darauf, dass die Offenlegung nach Maßgabe der Richtlinie erfolge, ohne die Einsichtsmöglichkeiten selbst sicherzustellen. Demzufolge müssten die Einsichtsrechte nach spanischem Recht jedermann – auch ohne berechtigtes Interesse – zustehen und auch nicht die in der Richtlinie genannte Möglichkeit der Beschränkung des Einsichtsrechts bestehen. Es bleibt daher abzuwarten, ob die Handelsregister auch auf einfache Anfrage hin die persönlichen Daten der wirtschaftlichen Eigentümer mitteilen, das Formular weiterleiten werden oder die Daten

derart aufbereiten, dass zB eine konkrete Namensrecherche möglich wäre. Zudem ergeben sich folgende Problemstellungen:

- Die **Auskunftspflicht** trifft formell die Geschäftsführer. Diese haben aber in komplexen Gesellschaftsstrukturen nur einen Überblick über die Gesellschaften, denen sie unmittelbar angehören.
- Welche **Sanktionen** bei Verletzung der Auskunftspflicht drohen, ist bislang nicht geregelt. Es ist derzeit damit zu rechnen, dass die Handelsregister die Hinterlegung von Jahresabschlüssen ohne ordnungsgemäße Abgabe des Auskunftsformulars nicht gestatten. Dies wird mit Bußgeldern zw EUR 1.200,00 und EUR 300.000,00 sanktioniert. Zudem kann bis zur Abgabe einer ordentlichen Erklärung jede Eintragung in das Handelsregister verwehrt werden („Registersperre“).
- Es ist unklar, auf welchen **Zeitpunkt** sich die Auskunftspflicht bezieht (Ende des Geschäftsjahres oder Hinterlegung des Abschlusses). Da die Richtlinie festlegt, dass die Informationen aktuell sein müssen, ist von Letzterem auszugehen.

IV. HANDLUNGSEMPFEHLUNG

Obgleich viele Fragen derzeit offen sind, gilt die Identifizierungspflicht bereits für die Hinterlegung der Abschlüsse der seit 01.01.2017 begonnenen Geschäftsjahre. Die Frist beträgt sieben Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres. Daher ist Geschäftsführern spanischer Gesellschaften dringend anzuraten, die notwendigen Informationen einzuholen, um ihrer Pflicht zur Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers nachkommen zu können.

Carlos Fernández
c.fernandez@schindhelm.com

Fernando Lozano
f.lozano@schindhelm.com

TSCHECHIEN: EVIDENZ DER TATSÄCHLICHEN EIGENTÜMER

I. HINTERGRUND

In Tschechien ist die vierte Richtlinie (EU) zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (2015/849) durch das Gesetz Nr. 368/2016 Slg. umgesetzt worden. Der in der EU-VO normierte Begriff des „wirtschaftlichen Eigentümers“ wird hier definiert als „tatsächlicher Eigentümer“ und es wurde ein Informationssystem der öffentlichen Verwaltung (EVIDENZ) eingeführt.

II. TATSÄCHLICHER EIGENTÜMER

Unter dem tatsächlichen Eigentümer wird eine natürliche Person verstanden, die faktisch oder rechtlich die Möglichkeit hat, in der juristischen Person direkt oder indirekt den entscheidenden Einfluss auszuüben. Bei einer Handelskörperschaft wird unter dem tatsächlichen Eigentümer folgende natürliche Person verstanden:

- natürliche Person, die allein oder gemeinsam mit sonstigen, mit ihr im Einklang handelnden Personen über mehr als 25 % der Stimmrechte dieser Handelskörperschaft verfügt oder einen Anteil am Stammkapital von mehr als 25 % hat;
- natürliche Person, die allein oder gemeinsam mit den mit ihr zusammen handelnden Personen die in Ziffer 1. genannte Handelskörperschaft beherrscht;
- natürliche Person, die Empfänger von mindestens 25 % des Gewinns der Handelskörperschaft sein soll, oder
- natürliche Person, die Mitglied des statutarischen Organs, Vertreter der juristischen Person in diesem Organ oder in ähnlicher Stellung ist, falls es keinen tatsächlichen Eigentümer gibt oder er nicht laut den Ziffern 1. bis 3. festgestellt werden kann.

III. EVIDENZ

Die EVIDENZ ist ein Informationssystem der öffentlichen Verwaltung und wird durch das Registergericht in elektronischer Form geführt. Die EVIDENZ ist KEIN öffentliches Register.

In die EVIDENZ werden über den tatsächlichen Eigentümer folgende Angaben eingetragen:

- Name der betroffenen Person und Adresse ihres Aufenthaltsortes, ggf auch des Wohnortes, falls er sich vom Aufenthaltsort unterscheidet;
- Geburtsdatum und Geburtsnummer, falls diese zugewiesen worden ist;
- Staatsangehörigkeit und
- Angabe über (i) den Anteil an den Stimmrechten, falls sich die Stellung des tatsächlichen Eigentümers auf die direkte Beteiligung an der juristischen Person bezieht; (ii) Anteil an den verteilten Finanzmitteln, falls der tatsächliche Eigentümer von seiner Stellung her deren Empfänger ist, oder (iii) sonstige Tatsachen, welche die Stellung des tatsächlichen Eigentümers begründen.

Die Angaben über den tatsächlichen Eigentümer werden in die EVIDENZ innerhalb von fünf Werktagen ab dem Tag eingetragen, an dem der Antrag auf Registrierung dem Registergericht zugestellt worden ist.

Dem Registergericht sind im Rahmen des Antrags jene Urkunden vorzulegen, welche die einzutragenden Tatsachen belegen.

Die Handelskörperschaften sind verpflichtet, den tatsächlichen Eigentümer der jeweiligen Handelskörperschaft spätestens bis zum Ende dieses Jahres in die EVIDENZ einzutragen.

Pavel Trnka
trnka@scwp.cz

UNGARN: FINTECH REGELUNG – IMPLEMENTIERUNG DER PSD2-RICHTLINIE

I. HINTERGRUND

Die PSD2-Richtlinie (EU) 2015/2366), eine EU-Richtlinie zur Regulierung von Zahlungsdiensten, ist im Oktober 2017 in ungarisches Recht umgesetzt worden. Das Gesetz Nr. 145/2017 trat im Einklang mit der Richtlinie am 13.01.2018 in Kraft.

II. EINFÜHRUNG DES OPEN BANKINGS

Die größte Neuerung ist die Einführung des sogenannten Opens-Bankings. Im Rahmen des Open Banking können die Kunden künftig nicht nur über deren kontoführende Bank, sondern auch über die FinTech-Gesellschaften als Drittanbieter („Third Party Provider“) Transaktionen durchführen. Mittels des sogenannten Zahlungsauslösedienstes „PISP“ können Bankkunden Zahlungen dann sowohl vom eigenen Konto ausführen lassen, ohne direkt mit dem kontoführenden Institut in Kontakt zu treten, als auch auf die Kontoinformationen der Banken, welche von den Drittanbietern vereinheitlicht eingeholt wurden, zugreifen (AISP-Kontoinformationsdienste). Dies ermöglicht es den Kunden, Informationen verschiedener Konten vollautomatisiert abzufragen und in Realtime zur Verfügung zu haben.

Das beschränkungsfreie Open-Banking wird den ungarischen Kunden aber erst ab dem 01.01.2019 zur Verfügung gestellt. In der Zwischenzeit hängt die Inanspruchnahme von Drittanbietern davon ab, ob die jeweiligen kontoführenden Institute bereit sind, dies den Kunden zu ermöglichen. Dieses Angebot darf dann aber nicht beschränkt sein. Sichert daher eine Bank einem PISP zu, dass dieser ihr System zwecks Versendung von Zahlungsaufträgen verwenden darf, muss die gleiche Möglichkeit auch den weiteren PISPs eingeräumt werden.

III. KUNDENAUTHENTIFIZIERUNG UND HAFTUNG

Voraussetzung ist des Weiteren, dass eine sorgfältige Kundenauthentifizierung erfolgt. Die detaillierten Vorschriften und die technischen Voraussetzungen der Kundenauthentifizierungen werden durch die regelungstechnischen Standards („SCA-CSC RTS“) bestimmt, welche derzeit finalisiert werden. Die PSD2-Richtlinie schreibt vor, dass die Kundenauthentifizierung spätestens 18 Monate nach dem Inkrafttreten der Richtlinie, dh ab 01.09.2019 zwingend anzuwenden ist. Demgegenüber verkürzt die ungarische Regelung diese Frist um ein halbes Jahr und schreibt eine solche Kundenauthentifizierung bereits ab dem 13.01.2019 vor. In der Übergangsperiode gelten aber bereits harte Haftungsvorschriften. Führen Finanzdienstleister bei einer nicht genehmigten Transaktion (zB bei Verlust einer Kreditkarte oder im Fall eines unbefugten Zugangs zum Konto) keine Kundenauthentifizierung durch, sind sie voll schadenersatzpflichtig. Darüber hinaus ist die kontoführende Bank bei einer nicht genehmigten Transaktion verpflichtet, der zahlenden Partei bis zum Ende des nach der Anmeldung folgenden Arbeitstages den Betrag der nicht genehmigten Transaktion zu erstatten und zwar unabhängig davon, ob die Zahlung mittels eines PISP eingeleitet wurde oder nicht.

Unabhängig von den üblichen, bereits existierenden Verfahren werden für die Bearbeitung von Beschwerden neue, beschleunigte Verfahren ausgearbeitet.

Richárd Zuberecz
r.zuberecz@scwp.hu